

EINE SCHIPPE DRAUFLEGEN AUF IHRE BERUFSHAFT- PFLICHTVERSICHERUNG

UNITA-Brief 11-12/20

Baugrundgutachten nicht vorhanden? Deutliche Bedenkenanzeige, sonst droht Haftung!

Immer wieder mal werden wir von besorgten Planern wegen ihres Haftungsrisikos angefragt, weil (noch) kein Baugrundgutachten vom Auftraggeber beauftragt wurde. Melden Sie in einem solchen Fall schriftlich Bedenken an und weisen Sie darauf hin, dass ohne Baugrundgutachten keine gesicherte Planung bzw. Kostenschätzung möglich ist! Wenn Sie das nicht tun, könnte die Berufshaftpflichtversicherung im Schadenfall sogar den Versicherungsschutz verweigern mit Verweis auf „bewusst pflichtwidriges Verhalten“. In der Bedenkenanzeige sind die möglichen Folgen von Fehlentscheidungen, die aus der mangelnden Kenntnis des Baugrunds resultieren könnten, so ausführlich darzulegen, dass die Auftraggeber die Wichtigkeit der Bodenuntersuchung einschätzen können. Als Argument dienen kann zudem, dass es gemäß Rechtsprechung (OLG Hamm, Az 24 U 10/14) eine Obliegenheit des Bauherrn ist, die an der Planung beteiligten Architekten mit richtigen Informationen der Sonderfachleute zu versorgen, die für die Planung notwendig sind. Bei Fragen geben Ihnen die Rechtsanwälte im UNITA-JUR.-Netzwerk Auskunft.

Regress gegen andere Gesamtschuldner: Verjährung zum Jahresende hemmen

Hat ein Bauherr kürzlich nur Ihr Planungsbüro als Gesamtschuldner für einen Schaden in Anspruch genommen und nicht die anderen Verantwortlichen? Dann ist dringend anzuraten, vor Jahresende verjährungshemmende Maßnahmen gegenüber den anderen möglichen Gesamtschuldnern einzuleiten. Darauf weisen das UNIT-Schadenmanagement-Team und Rechtsanwälte im UNITA-JUR.-Netzwerk hin, denn der Ausgleichsanspruch im „Innenverhältnis“ der Gesamtschuldner unterliegt gemäß § 426 Abs. 1 BGB einer eigenen, dreijährigen Verjährungsfrist – unabhängig von den jeweiligen Gewährleistungsfristen im Verhältnis zum Bauherrn, die bereits verjährt sein können. Der Verjährungsbeginn für den Regressanspruch ist kenntnisabhängig, d. h. die drei Jahre beginnen erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Planer Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hatte. Gemäß Rechtsprechung entsteht der Ausgleichsanspruch nicht erst, wenn der in Anspruch genommene Gesamtschuldner den Bauherrn befriedigt, sondern bereits in dem Moment, in dem die Baubeteiligten als Gesamtschuldner gegenüber dem Bauherrn ersatzpflichtig werden. Zum darauf folgenden Jahreswechsel beginnt also die dreijährige Verjährungsfrist für den Ausgleichsanspruch.

Neue HOAI ab 1.1.2021: Informationsangebote von VBI und UNIT

Zum 1. Januar 2021 soll die neue HOAI in Kraft treten und für alle Verträge gelten, die danach geschlossen werden. Anstelle der nach dem EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 nicht mehr zulässigen verbindlichen Mindest- und Höchstsätze sieht der Entwurf vor, die unverändert übernommenen Honorartafeln als Orientierung für die künftig freie Vereinbarung einer angemessenen Honorierung zu nutzen. Kommt keine Honorarvereinbarung zustande, so soll der Planer einen Anspruch auf den „Basishonorarsatz“ haben. Informationen zum Thema erhalten Sie in Online-Seminaren des VBI (vbi.de) und in dem regelmäßigen virtuellen Erfahrungsaustausch mit UNITA-JUR.-Netzwerk-Mitglied Rechtsanwalt Professor Jörn Bröker, für den Sie sich per E-Mail an broeker@raehp.de registrieren können. Zudem wird ein Präsenzseminar zum Umgang mit Vergütungsfragen konzipiert. Die Terminplanung verzögert sich aufgrund der aktuellen Pandemielage, aber VBI und UNIT werden auch 2021 ein Seminarprogramm anbieten, dessen Schwerpunkt auf Themen liegen wird, die vom interaktiven Austausch in Kleingruppen und von Praxisübungen leben.

BKA: Zahl der Cyber-Straftaten um 15 Prozent gestiegen ++ Hacker nutzen Corona-Krise

Laut Bundeskriminalamt wurden 2019 in Deutschland erstmals mehr als 100.000 Cybercrime-Straftaten registriert – 15 Prozent mehr als 2018. Die „größte Gefahr“ geht demnach weiterhin von Erpressungs-Angriffen auf Unternehmen aus. Während der Corona-Krise wurden nach BKA-Angaben zahlreiche Webseiten eingerichtet, die in Anlehnung an die Internetpräsenzen staatlicher Stellen mit Informationen zur Corona-Soforthilfe warben. Durch Betätigung von Schaltflächen auf den betreffenden Webseiten wurden die Computer der Besucher mit Malware infiziert. Ähnlich funktionierten E-Mails zum gleichen Thema: Wie gut sich ein Unternehmen auch schützt: 100-prozentige Sicherheit wird es nicht geben. Daher empfehlen wir zusätzlich zu Schulungen und technischen Schutzmaßnahmen den Abschluss einer Cyberrisk-Versicherung. Diese bietet neben möglichem Schadenersatz im Notfall eine Soforthilfe-Hotline mit allen benötigten

UNITA

Ein Unternehmen der Aon-Gruppe

Experten. Wie wichtig z. B. IT-Forensiker für die Identifizierung und Isolierung von Schadsoftware sind, belegt das Praxisbeispiel Schmersal Group: über die Cyber-Attacke auf den Maschinenbauer haben viele Medien berichtet, die Erkenntnisse des Chefs lassen sich im Internet nachlesen.

Betriebsrentenstärkungsgesetz: ab 1.1.2022 Pflicht-Arbeitgeberzuschuss auch für Altverträge

Der Countdown läuft: spätestens in 2021 bringt das Betriebsrentenstärkungsgesetz Handlungsbedarf für alle Unternehmen. Die Pflicht zur Weitergabe der Sozialversicherungs-Ersparnis bei Entgeltumwandlung per Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds, die bereits seit 2019 für alle neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen besteht, greift ab 1. Januar 2022 dann für alle bestehenden. Der Arbeitgeber muss dabei 15 Prozent der vom Mitarbeiter aus dem Bruttogehalt umgewandelten Beiträge als Zuschuss an den externen Versorgungsträger weiterleiten, „soweit“ er Sozialversicherungsbeiträge spart. Unseres Erachtens war es ohnehin nicht ratsam, den altgedienten Mitarbeitern keinen Zuschuss zu zahlen, während neue Kollegen ihn bereits erhalten, aber auf den letzten Drücker sollte man die Umstellung aufgrund des Aufwands für Lohnbuchhaltung und Versicherer schon gar nicht angehen. Setzen Sie das Projekt im Frühjahr auf die Agenda! Wir empfehlen, 15 Prozent pauschal zuzuschießen – oder sogar einen höheren Prozentsatz, um die Mitarbeiterbindung zu stärken. Denn wenn Sie den minimalen Pflichtzuschuss i. V. m. Lohnbuchhaltung/Steuerberater individuell berechnen wollen, haben Sie diesen Aufwand wegen der Änderungen bei den Beitragsbemessungsgrenzen jedes Jahr aufs Neue. Bei bestehenden Verträgen sollte abgestimmt werden, dass der Zuschuss zu den laufenden Konditionen „oben drauf“ kommt. Wir regeln die Details für Sie mit dem jeweiligen Versicherer.

Investitionsförderung für KMU wird verbessert

Für kleine und mittlere Unternehmen soll die Investitionsförderung nach § 7g EStG bereits für 2020 verbessert werden. Darauf weist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Werner Häußler hin

Per Fax an: 0208 7006-3790
Per E-Mail an unit@unita.de

UNIT Versicherungsmakler GmbH
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

(Spitzweg Partnerschaft mbB, UNITA-JUR.-Netzwerk). Entgegen dem ursprünglichen Entwurf soll es bei der mindestens 90-prozentigen betrieblichen Nutzung bleiben, wobei künftig auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sein sollen. Die einheitliche Gewinngrenze soll 150.000 Euro betragen. Häußler hat für uns einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 zusammengestellt, den Sie mit dem Coupon anfordern können.

Digitalisierte Planer benötigen digitalisierte Dienstleister – UNIT-Kundenportal startet!

Damit Sie in unserem neuen Kundenportal künftig selbst Risiko- und Adressdaten (demnächst auch Versicherungsbestätigungen) abrufen und ändern und somit Aufwand sparen können, benötigen wir Ihre Mitwirkung. Eröffnen Sie jetzt Ihr Nutzerkonto und Sie können bereits die Risikoerfassung für 2021 online vornehmen! Dann brauchen Sie nicht mehr wie bisher den sogenannten „Prämienregulierungsbogen“ in Papierform oder als pdf per E-Mail übermitteln und können bei der nächsten jährlichen Abfrage einfach die Korrektheit der aktuell vorhandenen Daten im Portal ohne neue Eingabe einfach per Klick bestätigen. Haben Sie Interesse? Dann senden Sie eine E-Mail an geraldine.krueger@unita.de, wir schreiben Sie dann mit „DocuSign“ an, einem Tool für digitale Unterschriften. Was benötigen wir? Zunächst die E-Mail-Adresse, den Vor-/Nachnamen Ihres zuständigen Mitarbeiters und Ihr Einverständnis. Zeitnah nach Eingang Ihrer Bestätigung wird Ihr(e) UNIT-Fachberater(in) Ihr Nutzerkonto für Sie einrichten. Jeder Kunde mit eingerichtetem Nutzerkonto wird dann Ende des Jahres per automatischer E-Mail aufgefordert seine Risikodaten im „Aon Client Terminal“ (ACT) zu erfassen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen bei diesem Meilenstein auf dem Weg der Digitalisierung!

Termine – Seminare

Siehe aktueller Veranstaltungskalender auf unita.de.

Informationscoupon zum UNITA-Brief 11-12/20

Bitte beraten Sie mich zu folgenden Themen oder senden Sie mir folgende Unterlagen per E-Mail:

- | | |
|--|-----|
| <input type="checkbox"/> Berufshaftpflicht-Beratung | VMT |
| <input type="checkbox"/> Seminarprogramm | JS |
| <input type="checkbox"/> Cyberrisk-Versicherung | VMT |
| <input type="checkbox"/> Betriebliche Altersversorgung | VMT |
| <input type="checkbox"/> Jahressteuergesetz | JS |

Name, ggf. Stempel

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Ansprechpartner